



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2002  
(Haushaltsbegleitgesetz 2002)**

**Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.**

**Entwurf**  
**Haushaltsbegleitgesetz**  
**zum Haushaltsplan 2002**  
**(Haushaltsbegleitgesetz 2002)**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

*Inhaltsverzeichnis*

**Artikel 1**

**Haushaltsgesetz**

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 **Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte**
- § 3 **Kredit- und Zinsmanagement**
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung
- § 7 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 8 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 9 Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen
- § 10 Deckungsfähigkeit
- § 11 Stellenübersichten
- § 12 a Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen
- § 12 b Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 12 c Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 13 Besetzung von Planstellen und Stellen
- § 14 Grundstücksangelegenheiten
- § 15 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 16 Bürgschafts- und andere Verträge
- § 17 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

*Inhaltsverzeichnis*

- § 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie
- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
- § 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- § 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
- § 23 **Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
- § 25 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 26 Immobilienfinanzierungen
- § 27 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
- § 28 Investitionsbank
- § 29 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 30 **Änderung des Investitionsbankgesetzes**
- § 31 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
- § 32 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- § 33 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform
- § 34 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- § 35 Solländerungen
- § 36 Weitergeltung von Bestimmungen

*Inhaltsverzeichnis*

**Artikel 2**

**Änderung des Schulgesetzes**

**Artikel 3**

**Änderung des Kindertagesstätten-  
gesetzes**

**Artikel 4**

**Änderung des Gesetzes zur Aus-  
führung des Krankenhausfinan-  
zierungsgesetzes**

**Artikel 5**

**Änderung des Landesblindengeld-  
gesetzes**

**Artikel 6**

**Änderung der Landeshaushalts-  
ordnung Schleswig-Holstein**

**Artikel 7**

**Änderung des Landesbeamten-  
gesetzes**

**Artikel 8**

Inkrafttreten

**Artikel 1  
Haushaltsgesetz**

**§ 1**

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haus-  
haltsplan des Landes Schleswig-Holstein für  
das Haushaltsjahr 2002 wird in Einnahme und  
Ausgabe auf

**9 548 923 000 Euro**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächti-  
gungen auf

**649 558 000 Euro**

festgestellt.

**§ 2**

**Kreditermächtigungen,  
derivative Finanzgeschäfte**

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie  
darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum  
Höchstbetrag von

**2 159 031 200 Euro**

aufnehmen.

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich, soweit die bei Titel 1111 - 131 03 veranschlagten Einnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hier-nach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

**(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.**

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechseln oder Schatzanweisungen) bis zu 8 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Ministerium für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

### § 3

#### Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Ministerium für Finanzen und Energie ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren.

Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen.

Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

#### § 4

##### Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigegebenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

#### § 5

##### Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf **500 000 Euro** festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als **500 000 Euro** bis zu **2 500 000 Euro** festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

#### § 6

##### Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 2002 in folgender Fassung anzuwenden:

„Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.“

## § 7

### Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von **100 000 Euro** im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministeriums für Finanzen und Energie **der Finanzausschuss** einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf **1 500 000 Euro** nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von **100 000 Euro** im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall **1 500 000 Euro** nicht übersteigen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von **1 500 000 Euro** gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von **750 000 Euro** gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu **50 000 Euro** zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenografinnen und Landtagsstenografen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

## § 8

### Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 231 02 sowie bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.

(3) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(4) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(5) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernsprengeräte,
3. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
4. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(6) Zuweisungen und Zuschüsse für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(7) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(8) Die durch die Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zu dieser Höhe zugunsten der Gruppe 517 verwendet werden.

(9) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(10) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben.

(11) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(12) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage ‘Sabbatjahr’“ einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(13) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(14) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind im Folgejahr für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabentitel.

(15) Das Ministerium für Finanzen und Energie unterrichtet **den Finanzausschuss**, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(16) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht-investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit **dem Finanzausschuss** her.

(17) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung **des Finanzausschusses** für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk zu versehen.

(18) Im Kapitel 1009 - „Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte“ - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. **§ 10 Abs. 5** findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei den Titeln 232 01, 233 01, **236 01, 359 01** und 381 01 dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden

(19) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

(20) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Laborbereiche des Landesamtes für Natur und Umwelt und des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes in einem Gemeinschaftslabor **als Landesbetrieb** zusammenzufassen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem **Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten** alle dafür erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit gegen Deckung durchzuführen.

(21) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). **Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionstiteln als Minderausgaben nachzuweisen.**

(22) Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie im Zusammenhang mit der Altdatenerfassung für die Grundbuch- und Registerautomation im Kapitel 0902 Haushaltsmittel von Tit. 533 04 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

(23) Die durch Mehreinnahmen oder Einsparungen in Folge von dauerhaft wirksamen strukturellen Verbesserungsvorschlägen im Ideenmanagement „MiScH mit“ bei Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 freiwerdenden Mittel dürfen im Laufe des Haushaltsjahres, in dem der Vorschlag prämiert wird, zu 50 % für Prämienzahlungen und sonstige Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 verwendet werden. 50 % der Einsparungen sind gesperrt.

(24) Die Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume von der GMSH **anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.**

Der Einwilligung **des Finanzausschusses** bedarf es in diesen Fällen, wenn es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(25) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten.

## § 9

### Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen. In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind in diesen Kapiteln auch die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

**(3) Das Stellensoll für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter darf in den Kapitel 0721 bis 0729 und 0734 im Laufe des Haushaltsjahres vorübergehend um 5 % überschritten werden, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen mit Ausnahmen der nicht deckungsfähigen Titelgruppen gedeckt ist.**

**(4) In den Kapiteln 0730 bis 0732 dürfen bei bis zu 10 % der für Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter veranschlagten Stellen vorübergehend höhere tarifliche Vergütungen gezahlt werden als es der Wertigkeit der jeweiligen Stelle entspricht, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme der Titel 427 11 sowie der Titelgruppen gedeckt ist.**

(5) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0734 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

(6) Abweichend von § 62 Abs. 3 LHO dürfen im Einzelplan 07 nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme der Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 als Rücklage im jeweiligen Kapitel gebildet werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf die entsprechenden Einnahme- und Ausgabentitel für die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einrichten.

(7) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie **der Absatz 5 dieser** Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(8) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Universitätsklinik in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.

Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie den beiden Universitätsklinik zu vereinbaren.

(10) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel sowie Planstellen und Stellen zum Aufbau eines Zentrums für angewandte Meeresforschung (ZAM) aus den Kapiteln 0720 bis 0734 in eine neu einzurichtende Titelgruppe bei 0720 umsetzen.

## § 10

### Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis **432 29 und 439 01 bis 439 06,**
2. die Ausgaben der Titel 631 01, 632 01, **633 01, 633 02, 636 01, 636 02 und** 671 01.

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749,
3. innerhalb des Einzelplans (mit Ausnahme des Kapitels 1212) mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1211 - 712 33.
4. innerhalb des Kapitels 1212 mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1212 - 712 33.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig.

Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie.

(4) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu **1 500 Euro** pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelansatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

**(7) Alle Ausgaben der Titel 518 01, 518 91, 1111-517 01 und 1111-919 01 sind gegenseitig deckungsfähig.**

**Ausgenommen sind hiervon die Kapitel 0720 bis 0734.**

## § 11

### Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist, bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2002 zwangsläufig erfordern.

### § 12 a

#### Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestellten-tarifvertrages oder nach § 55 des Mantel-tarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,
3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der **Bekanntmachung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1645), geändert durch Artikel 3 § 47 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).**
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 298) **geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638).**

5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der **Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253) leisten** und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt **geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 26)**, auf Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,

11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,
12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.
2. bis zu fünf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als sechs Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.

2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Ministerium für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

### **§ 12 b**

#### **Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen**

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 16 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.

2. bis zu **80** zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**, beim Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus, beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, der Eichverwaltung oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen auszubringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.
4. weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.
6. bis zu 130 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereit zu stellen; es kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ zu ändern. § 47 LHO findet keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus § 11 b Nr. 6 Haushaltsgesetz 2001 und aus gleichlautenden Regelungen der Vorjahre sind anzurechnen.
7. im Kapitel 0410 bis zu **55** zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für

- a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder vollzeitdienstfähige Lehrkräfte und
- b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstfähig sind,

bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen.

Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).

Der in 2002 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort.

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

9. bis zu 15 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 9 g.D. für Rechtspflege mit Vermerk „künftig wegfallend spätestens am **31.12.2006**“ zur Erfassung von Altdaten in den Grundbuch- und Registergerichten im Kapitel 0902 auszubringen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel aus Projektmitteln - Grundbuch - in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.

**10. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Die nach Satz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im finanziell gleichwertigen Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.**

### § 12 c

#### Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die im Einzelplan 04, Kapitel 0401, bei der Titelgruppe 66 veranschlagten Planstellen und Stellen auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Ressort in dessen Einzelplan umzusetzen. Die umgesetzten Stellen werden mit dem Vermerk „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ versehen.

**Darüber hinaus** sollen in der Landesverwaltung 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärtinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Die Überbrückungshilfe für die im Rahmen der Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) über die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter sozialer Absicherung der ausscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1997 ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf bei den Personaltiteln verausgabt werden, aus denen die Vergütungen während der Zeit im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind. Die Erstattungen an die Arbeitsverwaltung dürfen gegen Einsparung an anderer Stelle aus einem neu einzurichtenden Leertitel „Sonstige Erstattungen an die Bundesanstalt für Arbeit“ geleistet werden.

Mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers entfällt die betreffende Stelle grundsätzlich sofort. Die Wiederbesetzung einer Stelle ist nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegen Einsparung einer vergleichbaren Stelle für Angestellte oder für Arbeiterinnen und Arbeiter oder einer vergleichbaren Planstelle für Beamtinnen oder Beamte möglich. In Ausnahmefällen können auch Stellen oder Planstellen eingespart werden, die der nächst niedrigeren Vergütungs-, Lohn- oder Besoldungsgruppe des jeweiligen Verwaltungsbereiches angehören. In diesen Fällen ist die Differenz zwischen der vom Auflösungsvertrag betroffenen Stelle und der zur Einsparung vorgesehenen niedrigeren Stelle oder Planstelle dauerhaft einzusparen.

(5) Ausgaben für die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel in den Einzelplan 08 für die Durchführung der AGENDA 2000 umzusetzen.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 v.H. der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

**(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen. Vorhandene kw-Vermerke dürfen bis längstens 2005 neu ausgebracht werden.**

**(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen einer eventuellen Neuorganisation der Steuerverwaltung Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans 05 zwischen den Kapiteln umzusetzen.**

**(10) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie. Das Ministerium für Finanzen und Energie kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 % gemindert werden.**

**(11) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur weiteren Unterstützung des Aufbaus von Ganztagsangeboten an Schulen zusätzliche Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen. Entsprechende Planstellen oder Stellen sind abzubauen.**

### **§ 13**

#### Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen

1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen  
und
2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen

besetzt werden

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 und § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz im Verblockungsmodell, bei dem die Arbeitsleistung während der ersten Hälfte der Altersteilzeit unverändert weiter erbracht wird (Verblockungsphase) und in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit eine völlige Freistellung von der Arbeit erfolgt (Freistellungsphase). In der Freistellungsphase können abweichend von § 49 Abs. 3 LHO Planstellen und Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Altersteilzeit im Verblockungsmodell in Anspruch nehmen, zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.

## § 14

### Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafensflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> ist bei Übertragung des **Eigentums der Finanzausschuss** vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur unentgeltlichen Übertragung von Kleinentnahmeflächen in der Gemarkung Wyk/Föhr auf den Deich- und Sielverband Föhr.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als **250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.**

(5) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, der Gemeinde Bargfeld-Stegen eine bisher in der Unterhaltungspflicht des Landes stehende Brücke über die Alster in der Gemeinde Bargfeld-Stegen (beim Gut Stegen) unentgeltlich zu übereignen.

## § 15

### Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

## § 16

### Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf **400 000 000 Euro** nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt **500 000 000 Euro** übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von **750 000 Euro** zusagen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz** zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von **10 000 000 Euro** übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt **75 000 000 Euro** zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt **127 800 000 Euro** übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(7) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, verpflichten, die bei der Investitionsbank ab **1. Januar 2001** entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von **62 000 000 Euro** nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zugunsten der Kieler Flughafen GmbH zur Sicherstellung der Betriebsmittelfinanzierung bis zur Höhe von **511 300 Euro** und zur Sicherstellung einer Investitionsfinanzierung (Neubau einer Flugzeughalle) bis zur Höhe von **1 022 600 Euro** unentgeltlich Garantien erklären. Im Vorjahr erklärte Garantien sind anzurechnen.

**(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf mit Einwilligung des Finanzausschusses zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Lockstedt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 513 000 000 Euro übernehmen.**

**(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zugunsten der Multimedia Campus gGmbH, Kiel, zur Sicherstellung der Betriebsmittelfinanzierung in den Haushaltsjahren 2002 bis 2005 eine unentgeltliche Bürgschaft bis zur Höhe von insgesamt 1 533 900 Euro übernehmen.**

## § 17

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (**BGBl. I S. 1361**), **zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I. S. 751)**, oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu **1 000 000 Euro** jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, ein Datennetz für alle Dienststellen des Landes, gegebenenfalls zusammen mit anderen Betreibern, einzurichten. Erforderliche Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Netzes sind zu decken. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie für diesen Zweck neue Titel einrichten und die erforderlichen Mittel umschichten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Verwaltungsfachhochschule in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu 1 Beamtin oder Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu 5 Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Innenministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie für die Zusammenarbeit des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein mit dem Statistischen Landesamt der Freien und Hansestadt Hamburg Einnahme- und Ausgabetitel einrichten und Mittel umsetzen.

### § 18

#### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften des Landes zum Verkehrswert an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bis zu 30 vom Hundert des Veräußerungserlöses einer bei der Investitionsbank einzurichtenden Zweckrücklage Liegenschaften zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von §§ 15 und 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Das der Zweckrücklage Liegenschaften zugeführte Grundvermögen stellt nach Abzug der Verbindlichkeiten haftendes Eigenkapital der Landesbank dar.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Zusammenhang **mit dem Betrieb der GMSH** Haushaltsansätze, insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen, **Umzügen und Mieten** innerhalb der Einzelpläne und zwischen den Einzelplänen umzusetzen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Planstellen und Stellen für nicht auf die GMSH zu übertragendes Personal wieder einzurichten.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Aktien der AKN-Eisenbahn-Aktiengesellschaft Altona - Kaltenkirchen – Neumünster (AKN) zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Verwaltungsfachhochschule Altenholz das notwendige Personal, insgesamt **bis zu neun Personen**, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Vorbereitung der Verwertung des Kieler Schlosses eine privatrechtliche Gesellschaft zu gründen und in diese das Eigentum an der Liegenschaft als Sacheinlage einzubringen.

(8) **Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.**

### § 19

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung **des Finanzausschusses** mit Verkehrsunternehmen Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonenverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (**BGBl. I S. 1690**), **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386)**, mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten ab **2002 einzugehen**.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung **des Finanzausschusses** mit der Freien und Hansestadt Hamburg, **schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen** über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen **sowie zur** Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe von **260 800 Euro** jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab **2002 einzugehen**.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. S.-H. S. 37), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus und nach Einwilligung **des Finanzausschusses** im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Ministerium für Finanzen und Energie Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung **des Finanzausschusses** zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen schließen. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

**(9)** Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zugunsten der Kieler Flughafengesellschaft mbH für den Erwerb des Flugplatzgeländes in Höhe von bis zu **2 045 200 Euro** unentgeltlich Garantien erklären.

**(10)** Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffgeologie durch niedersächsische Behörden ab 2003 einzugehen.

**(11)** Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der DB Netz AG Verträge schließen, mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Planungskosten im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen der DB Netz AG zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

## **§ 20**

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die nach Artikel 1 Nr. 17 und 18 (§§ 20, 21 Hochschulgesetz) und Artikel 3 (Übergangsregelung) des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle) vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 380) erforderlichen Änderungen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 vornehmen.

## § 21

Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums für  
ländliche Räume, Landesplanung, Landwirt-  
schaft und Tourismus

(1) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (Abl. EG L 160)
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. Gemeinschaftsprogramm „Fischerei“ Deutschland außerhalb Ziel 1 (2000 - 2006).

(2) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie mit der Gebäudemangement Schleswig-Holstein (GMSH) einen Mietvertrag über ein von der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbank), zu errichtendes Erweiterungsgebäude auf dem Grundstück Herzog-Adolf-Straße 1, in Husum zu schließen. Sofern es wirtschaftlich ist, kann alternativ eine Errichtung und Finanzierung sowie Betreibung des Erweiterungsbaus bzw. der Gesamtliegenschaft durch Dritte erfolgen. Hierzu kann auch das betroffene Landesgrundstück an Dritte veräußert oder mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belastet werden. Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus darf hierzu entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Einwilligung des **Finanzausschusses** abschließen.

**(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Ressort Planstellen und Stellen im Landeshaushalt auszubringen, soweit Personal von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LK) im Zuge der Neustrukturierung der LK auf das Land übergeht. In diesen Fällen können auch entsprechende Haushaltsmittel aus dem Kapitel 0802 (685 11 sowie 685 37, 685 44 und 685 45 MG 04) umgesetzt werden.**

## § 22

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

(1) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung **des Finanzausschusses** abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbau-rechten zugunsten Dritter belasten.

(2) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen langfristigen Mietvertrag mit der Deutschen Post AG über die Liegenschaft Theodor-Heuss-Platz 3 in 25524 Itzehoe mit Option auf Verlängerung abzuschließen. Die Anmietung ist für die Unterbringung des Landgerichts Itzehoe vorgesehen.

## § 23

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- unbesetzt -

## § 24

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten

(1) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, die unter **1302 - 894 46 (MG 01)** bereitgestellten Mittel aus dem Zweckertrag der Lotterie „Spiel 77“ der Stiftung Naturschutz **zur Aufstockung des Grundkapitals, für Flächenankäufe und sonstige investive Maßnahmen** zuzuführen.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie der Nationalpark **Service GmbH zunächst bis einschließlich 2008 eine jährliche** Förderung zusagen. Für das Haushaltsjahr 2002 ist eine Förderung bis zur Höhe von **2 241 500 Euro** zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie alternativ zu der bei Titel 1213-713 63 veranschlagten Landesfinanzierung einen Erweiterungsbau für das Landeslabor in Neumünster durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Hierzu kann auch das betroffene Landesgrundstück an Dritte veräußert oder mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belastet werden. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf hierzu entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Einwilligung **des Finanzausschusses** abschließen.

## § 25

Sonstige Ermächtigungen für die  
Geschäftsbereiche anderer Ressorts,  
des Landtages und des Landesrechnungshofes

(1) Die Ministerpräsidentin darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Landesbank Schleswig-Holstein für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Projekt EXPO 2000 - zusagen, dass auf die Erstattung von Personalausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von bis zu sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Beitrages des Landes Schleswig-Holstein an der Weltausstellung EXPO 2000 entstehen.

(2) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Vereinbarungen mit anderen Bundesländern über eine gemeinsame Errichtung eines Gebäudes und gegebenenfalls einen anteiligen Erwerb oder eine Mitnutzung von Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Ländervertretungen in Berlin zu schließen.

(3) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 Euro für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C im Ostseeraum“ zu übernehmen.

## § 26

### Immobilienfinanzierungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften zu veräußern.

Die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes der ehemaligen Fachklinik sollen von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) treuhänderisch für das Land möglichst innerhalb eines Dreijahreszeitraumes abgewickelt werden. Bei der LEG besteht ein Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt. Für die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes ist seit dem 1. Januar 1998 das Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt heranzuziehen. Einzelheiten des Verfahrens sollen in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages in einem Maßnahmenprogramm zwischen der LEG und dem Ministerium für Finanzen und Energie abgestimmt werden. Nach Erfüllung des Vertrages ist der Schlusssaldo des Treuhandkontos Fachklinik Neustadt an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschulklinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hochschulbauförderungsgesetzes gefördert werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung **des Finanzausschusses**.

## § 27

### Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bebaute Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel zu veräußern, sobald das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Veräußerung als unbedenklich festgestellt hat. Es darf eine Garantie für die Standfestigkeit der sich auf den Grundstücken befindenden Gebäude aussprechen.

(2) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücke sind von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Ministerium für Finanzen und Energie und der SHL geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen) und von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat).

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlussaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von **10 000 000 Euro** zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen. In den Vorjahren aufgenommene Darlehen sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der SHL den Ausgleich der Schuldendiensteleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

**§ 28**  
Investitionsbank

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf das Ministerium für Finanzen und Energie auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Innenministerium zur Förderung des Wohnungsbaus, der Umschuldung gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von **7 700 000 Euro** übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von **50 000 000 Euro** übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 237)**, zusagen, dass das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) Das Innenministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckrücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von **25 000 000 Euro** zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) Das Innenministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Mitfinanzierung des Wohnungsbauprogramms 2002 Darlehen zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst.

Sofern dies nach der Ertragslage der Zweckrücklage für den Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, darf das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie in den Jahren 2003 bis 2006 zur Refinanzierung der Darlehensaufnahme für das Wohnungsbauprogramm 2002 Zinszuschüsse aus dem Landeshaushalt in Höhe von insgesamt bis zu **7 363 000 Euro** leisten.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründerinnenprogramms entstehenden Ausfälle aus in 2002 zugesagten Darlehen garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf einen Betrag von **1 790 000 Euro** nicht übersteigen.

### § 29

#### Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

### § 30

#### Änderung des Investitionsbankgesetzes

Das Investitionsbankgesetz vom 11. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 266) ist im Haushaltsjahr 2002 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 findet auf den von der Investitionsbank für das Geschäftsjahr 2001 ausgeschütteten Jahresüberschuss in Höhe von bis zu 15 400 000 Euro keine Anwendung.“

**§ 31**  
Änderung  
des Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (**GVOBl. Schl.-H. S. 70**), **Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34)** ist im Haushaltsjahr 2002 mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. **In § 21 Abs. 3 Satz 2 wird der Prozentsatz 4,5 % ersetzt durch 6 %.**
2. § 22 Abs. 2 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für das Haushaltsjahr 2002 auf einen Höchstbetrag von **8 294 400 Euro** begrenzt. Davon sind zunächst die Erstattungen nach § 22 Abs. 2 zu begleichen.“

**§ 32**  
Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Gesetzes über den Abbau der  
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 80)**, ist im Haushaltsjahr 2002 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichszahlungen fließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 und soweit das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan keine andere vorrangige Verwendung zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues vorsieht, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu. Sie sind in die Zweckerücklage nach § 18 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 266)**, einzustellen, soweit sie nicht zur Deckung von Verwaltungs- und Gutachterkosten benötigt werden. Verwaltungskosten der Investitionsbank und die dem Land entstehenden Gutachterkosten sind abzusetzen. Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a bis 88 e und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden.“

### § 33

#### Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktio- nalreform

Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 des Haus-  
haltsbegleitgesetzes 1999 vom 21. Dezember  
1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) beträgt die Aus-  
gleichszuweisung im Haushaltsjahr 2002  
**971 400 Euro**.

### § 34

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der  
Bekanntmachung vom **3. März 2000 (GVOBl.  
Schl.-H. S. 218)** ist im Haushaltsjahr 2002 mit  
folgender Änderung anzuwenden:

1. In § 88 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vier-  
zig Stunden im Monat“ durch die Worte „480  
Stunden im Jahr“ ersetzt.
2. § 104 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt nach dem  
Wort „wird“ durch ein Komma ersetzt,
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
"3. für Beamtinnen und Beamte auf Wi-  
derruf im Vorbereitungsdienst aus  
Anlass der Ausbildung abweichende  
Regelungen getroffen werden können."

### § 35

#### Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflich-  
tungen sowie die zur Deckung erforderlichen  
Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. **§ 7 Abs. 1, 3 bis 5**
2. **§ 8 Abs. 8, 9, 17, 20, 21 und 22**
3. **§ 9 Abs. 8 und 10**
4. **§ 12 b Nr. 9**
5. **§ 12 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 7, 8 und 9**
6. **§ 17 Abs. 3 und 5**
7. **§ 18 Abs. 3**
8. **§ 19 Abs. 3, 6, 7 und 8**
9. **§ 28 Abs. 1**

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestell-  
ten Rahmenpläne nach § 29 Abs. 1 sowie die zur  
Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen  
Einsparungen gelten als Änderung des  
Haushaltssolls.

§ 36

Weitergeltung von Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen **des § 5, des § 7 Abs. 1 und 3, des § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10, des § 9, § 10 Abs. 1, 2 und 3, des § 11, des § 12 a, § 12 b, § 12 c, des § 13 sowie der §§ 14 bis 29** gelten bis zum Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2003.
- (2) Die Bestimmung **des § 6** gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 263), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

Einer solchen Zuweisung bedarf es nicht, wenn zwischen den betroffenen Schulträgern, den beteiligten Schulleiterinnen oder Schulleitern und den Eltern Einvernehmen über die Beschulung besteht; die Schulaufsichtsbehörde ist zu unterrichten.

2. In § 54 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der obersten Schulaufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Kreises oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Sind diese selbst als Schulträger betroffen, entfällt eine Zustimmung.“

3. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 78 Zuschüsse für Schulbauten“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Den Trägern öffentlicher Schulen werden nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den Baukosten gewährt. Für die Bemessung der Zuschüsse stellt der Kreis oder die kreisfreie Stadt auf der Grundlage einheitlicher Richtlinien, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen werden, die förderungsfähigen Gesamtbaukosten fest und erkennt insoweit das Baubedürfnis an.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt vor Baubeginn. Die Höhe des Zuschusses kann von einer angemessenen Beteiligung des Kreises abhängig gemacht werden.

d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die oberste Schulaufsichtsbehörde ihre“ durch die Worte „der Kreis oder die kreisfreie Stadt die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Sind diese selbst als Schulträger betroffen, entfällt eine Zustimmung.“

4. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:

„§ 148 a Übergangsbestimmung“

Abweichend von § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 wird der festzustellende Zuschuss je Schülerin und Schüler bis zum 31. Dezember 2005 auf die Schülerkostensätze für 1998 festgeschrieben.

### Artikel 3

#### Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „für das pädagogische Personal“ die Worte „nach Maßgabe des Haushalts“ eingefügt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 368), wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

**Artikel 5**  
**Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

Das Landesblindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift wird nach dem Wort „Landesblindengeldgesetz“ die Abkürzung „- LBIGG“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Landesblindengeld wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von monatlich 450 Euro und Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von 225 Euro gewährt. Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:  
„Die Blindheit oder eine ihr nach § 1 Abs. 3 gleichgestellte Sehbehinderung ist durch die Vorlage eines Feststellungsbescheides gemäß § 69 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) nachzuweisen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Prozentangabe „50 %“ die Worte „bei Minderjährigen mit 25 %“ eingefügt.

**Artikel 6**  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung**  
**Schleswig-Holstein**

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22. April 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird wie folgt geändert:

(1) § 10 a wird gestrichen.

(2) § 18 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Ministerium für Finanzen und Energie ergänzende derivative Finanzgeschäfte zur Optimierung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abschließen.“

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Grundlage für derivative Finanzgeschäfte können bereits bestehende Schulden, neue Kredite nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und Anschlusskredite für die im Finanzplanungszeitraum fälligen Darlehen sein.“

3. In Satz 3 wird das Wort „Zinsderivaten“ durch die Worte „derivativen Finanzgeschäften“ ersetzt.

4. Satz 3 wird durch folgenden Nachsatz ergänzt:

„Derivative Finanzgeschäfte, die zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt werden, bleiben bei der Ermittlung des zulässigen Vertragsbestandes unberücksichtigt.“

(3) In § 20 Abs. 1 wird die Titelbezeichnung „442 01“ geändert in „443 01“.

(4) In § 64 Abs. 3 wird der Betrag von „50.000 Deutsche Mark“ geändert in „25 000 Euro“.

**Artikel 7**  
**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 6 a des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218) wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet und erhalten abweichend von Abs. 1 Satz 2 eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie das Nähere durch Rechtsverordnung dort zu regeln.“

**Artikel 8**  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



## **Begründung:**

### **Allgemeines:**

Auf Grund der Einführung des Euro zum 1.1.2002 werden alle Beträge in Euro ausgewiesen. Feststehende Beträge sind gegenüber dem Vorjahr auf Grund des Euro-Kurses von 1,95583 i.d.R. mit 50 v.H. angesetzt worden. Alle anderen Beträge sind umgerechnet und auf volle Hundert Euro gerundet worden.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Gegenüber dem Haushalt 2001 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

#### **§ 2 Abs. 3 - Ermächtigung nach § 18 Abs. 7 LHO**

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung in Abs. 3 kann entfallen. Die bisherige nominale Begrenzung des zulässigen jährlichen Abschlussvolumens an derivativen Finanzgeschäften soll künftig durch eine Darstellung der Höhe der Zinsänderungsrisiken in den ergänzenden Erläuterungen zu einem neuen Kapitel im Epl. 11 ersetzt werden. Die Bestandsbegrenzung für den zulässigen Vertragsbestand gemäß § 18 Abs. 7 LHO soll hingegen mit der dargestellten Ergänzung zu Satz 2 beibehalten werden.

#### **§ 7 Abs. 17 - Installation von Schmutzfangzonen**

Entbehrlich

#### **§ 7 Abs. 25 - Übertragung des Schulbauprogramms auf die IB**

Entbehrlich

#### **§ 12 Abs. 7 - Wiederbesetzungssperre**

Die im Zusammenhang mit dem 1.600 Stellen-Einsparprogramm eingeführte Wiederbesetzungssperre kann nach Abschluss des Stelleneinsparprogramms entfallen.

#### **§ 13 Abs. 5 - Baumaßnahmen Schloss Plön**

Entbehrlich

#### **§ 13 Abs. 6 - Mehrzweckhalle Flensburg**

Das Vorhaben wird bis Ende des Jahres 2001 abgewickelt.

**§ 13 Abs. 7 - Liegenschaft Hamburger Hallig**

Entbehrlich

**§ 16 Abs. 4 - Erweiterungsgebäude für die Polizei in Schleswig**

Das Vorhaben wird noch in 2001 abgeschlossen.

**§ 16 Abs. 7 - Erweiterungsgebäude für die Polizei in Scharbeutz**

Das Vorhaben wird noch in 2001 abgeschlossen.

**§ 17 Abs. 1 - Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Die Übertragung der Rücklagenanteile auf die neuen Bundesländer ist abgeschlossen.

**§ 17 Abs. 3 - Veräußerung von LEG-Anteilen**

Entbehrlich.

**§ 17 Abs. 5 - Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen GmbH (GOES)**

Die finanziellen Mittel aus der Kapitalherabsetzung sind den Gesellschaftern in 2001 zugeflossen.

**§ 17 Abs. 8 - GMSH - Urlaubsrückstellungen**

Der mit der Gründung einhergehende Personalübergang auf die GMSH ist mit Übertragung der Bewirtschaftungsaufgaben des Ressortbereichs Innenministerium zum 31.12.2000 (vgl. BewirtschaftungsübergangsVO v. 07.03.2000) abgeschlossen. Insoweit ist § 17 (8) entbehrlich.

**§ 17 Abs. 10 - Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein**

Die Beteiligungsgesellschaft ist bereits gegründet worden.

**§ 17 Abs. 13**

Entbehrlich

**§ 18 Abs. 6 - Zwischenfinanzierung von Straßenbaumaßnahmen des Bundes**

Auf Anregung des LRH im Haushalt veranschlagt.

**§ 19 Abs. 1 - Unterbringung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek und des Landesamtes für Denkmalpflege**

Entbehrlich

**§ 19 Abs. 3 - Auflösung der Stiftung Pommern**

Entbehrlich

**§ 19 Abs. 4 - Verwendung des Veräußerungserlöses für das Schloss Plön**

Entbehrlich

**§ 21 Abs. 1 - Justizvollzugsanstalt Kiel**

Entbehrlich auf Grund des Vertragsabschlusses.

**§ 25 Abs. 1 - Ehemaliges Bundesvermögensamt Flensburg**

Entbehrlich

**§ 27 Abs. 9 - Förderung des Baues von Kindergärten**

Das zinszuschussgestützte Kita-Investitionsprogramm wird mit Ablauf des Haushaltsjahres 2001 beendet sein.

**§ 28 - Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern**

Die Verwaltungshilfe für Mecklenburg-Vorpommern ist ausgelaufen.

**§ 34 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Für das Haushaltsjahr 2002 ist eine vorgezogene Abrechnung des Finanzausgleichs 2001 nicht vorgesehen.

## **Bemerkungen im Einzelnen**

### **Artikel 1**

#### **§ 2 Abs. 3 (neu)**

Kredite und derivative Finanzgeschäfte werden bisher nur in inländischer Währung abgeschlossen. Im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung der Finanzmärkte sollen zur weiteren Optimierung der Kreditkonditionen künftig auch Währungskredite abgeschlossen werden können, allerdings nur dann, wenn durch kongruente derivative Gegengeschäfte (Währungsswaps) Wechselkursrisiken ausgeschlossen werden. Entsprechende Ermächtigungen sind bereits in den Haushaltsgesetzen mehrerer Bundesländern enthalten.

#### **§ 3 (neu) - Kredit- und Zinsmanagement**

##### **Generelle Bemerkungen**

Das Ministerium für Finanzen und Energie beabsichtigt, im Rahmen des von der Landesregierung vorgesehenen Programms zur Modernisierung der Verwaltung für den Aufgabenbereich „Kredit und Schulden“, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2002, ein outputorientiertes Budgetierungsverfahren einzuführen. Die Einführung dieses neuen Budgetierungsverfahrens macht es notwendig, die wesentlichen Aufgaben und Ziele sowie die Grundelemente der neuen Planungs- und Steuerungsverfahren zu konkretisieren. Durch ergänzende Erläuterungen zu dem vorgesehenen neuen Kapitel 1116 „Kredite, derivative Finanzinstrumente und Schulden des Landes“ werden die Anforderungen im Rahmen der outputorientierten Budgetierung für den Aufgabenbereich Kredit und Schulden näher dargestellt.

Das geltende Haushaltsrecht enthält bisher ausschließlich Regelungen, die sich auf die Finanzierungsfunktion der öffentlichen Kreditaufnahme für den Haushalt beziehen und die zulässige Höhe der öffentlichen Kreditaufnahme begrenzen.

Angesichts der wachsenden Belastung der öffentlichen Haushalte mit den Folgekosten der Kreditaufnahme kommt der Optimierung der Zinsausgaben eine zunehmende Bedeutung zu.

Mit den vorstehenden haushaltsgesetzlichen Bestimmungen wird ein vorläufiger Rechtsrahmen für das Kredit- und Zinsmanagement geschaffen. Im Mittelpunkt stehen dabei Verfahren zur Ergebnis-Risiko-Steuerung der Zinsausgaben. Bei der Risikosteuerung sind Betriebs-, Kredit- und Zinsänderungsrisiken zu berücksichtigen.

### **Zu § 3 Abs. 2**

Neben der traditionellen Aufgabe, die veranschlagten Kreditmarktmittel entsprechend dem Liquiditätsbedarf des Landes zu beschaffen, stellt die zielgerichtete Gestaltung der Schuldenstruktur sowie der ergänzend eingesetzten derivativen Finanzgeschäfte eine weitere Hauptaufgabe des Kredit- und Zinsmanagements dar. Durch eine eng an der Entwicklung der Kreditmarktzinsen ausgerichtete Gestaltung der genannten Parameter sollen dabei die Zinsausgaben des Landeshaushalts unter Berücksichtigung von Zinsänderungsrisiken optimiert werden.

Da die Entwicklung der Kreditmarktzinsen unsicher ist und deshalb nur im Rahmen von Eintrittswahrscheinlichkeiten prognostiziert werden kann, beinhalten die auf der Basis von Zinsprognosen im Haushalt und in der Finanzplanung veranschlagten Zinsausgaben Zinsänderungsrisiken. Das Kredit- und Zinsmanagement muss bei allen Maßnahmen neben den erwarteten Zinsausgaben auch diese Risiken für die künftigen Haushalte berücksichtigen.

Auf Grund der langfristigen Struktur der öffentlichen Schulden ist ein längerfristiger Planungshorizont notwendig.

Das Ziel, die Zinsausgaben zu optimieren, bedeutet, dass die Zinsausgaben des Landes nicht nur auf kurze Sicht, sondern über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Berücksichtigung künftiger Zinsänderungsrisiken möglichst gering gehalten werden.

### **Zu § 3 Abs. 3**

Grundlage für die Planung und Steuerung der Zinsausgaben ist die Ermittlung aller künftigen Zahlungen (cash-flows) aus dem Gesamtbestand an Krediten und derivativen Finanzgeschäften. Als Orientierungsmaßstab für die Planung und Steuerung der Zinsausgaben dient die Ergebnis-Risiko-Struktur des Referenzportfolios, die durch die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur des Referenzportfolios und die hieraus resultierenden Ergebnisse (Zinsausgaben) und Risiken bestimmt ist. Die Zinsausgaben des Referenzportfolios sind zugleich Maßstab für die Ermittlung der erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse im Rahmen der Ergebniskontrolle.

Durch eine aktive Gestaltung insbesondere der Laufzeit- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden und den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte strebt das Kredit- und Zinsmanagement an, die Zinsausgaben des Referenzportfolios innerhalb des Planungszeitraums zu unterschreiten. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kredit- und Zinsmanagement die Möglichkeit eingeräumt wird, im Planungszeitraum im Vergleich zum Referenzportfolio höhere Zinsänderungsrisiken einzugehen. Die Höchstbeträge für die zulässigen Zinsänderungsrisiken werden im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Haushaltsentwurfs festgelegt.

Zinsänderungsrisiken werden im Bereich der öffentlichen Kreditaufnahme – abweichend von dem im Handelsbereich von Banken üblichen barwertbezogenen Risikobegriff – als potentielle Zinsmehrausgaben definiert, die sich bei einem im Vergleich zu den Haushaltsplanungen stärkeren Anstieg der Kreditmarktzinsen ergeben. Durch die Gestaltung der Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der jährlichen Bruttokreditaufnahme und der Kreditmarktschulden sowie durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente können die Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Die Höhe der Zinsänderungsrisiken wird ermittelt, indem die Zinsausgaben, die sich bei Anwendung eines standardisierten Risiko-Zinsszenarios ergeben, den im Haushalt und in der Finanzplanung veranschlagten Zinsausgaben gegenübergestellt werden. Das Risiko-Zinsszenario wird dabei mit Hilfe stochastischer Verfahren aus der historischen Entwicklung der Zinsstrukturkurven ermittelt.

#### **Zu § 3 Abs. 4**

Beim Abschluss derivativer Finanzgeschäfte können Kredit- und Ausfallrisiken für die dem Land von den Vertragspartnern zugesagten Zinszahlungen entstehen. Zur Begrenzung dieser Risiken setzt das Land ein Überwachungs- und Steuerungsverfahren ein, das sich an der Bonität der Vertragspartner, der Laufzeitstruktur der Geschäfte und dem Bestand der abgeschlossenen Derivatgeschäfte je Geschäftspartner orientiert. Anhand dieser Kriterien werden für die einzelnen Vertragspartner Limite für die zulässigen Abschlussvolumina festgelegt.

Neben den Zinsänderungs- und Kreditrisiken sind auch Betriebs- und Abwicklungsrisiken soweit wie möglich durch personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen zu begrenzen.

Von erheblicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere der Einsatz qualifizierten Fachpersonals, eine ständige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, leistungsfähige IT-Systeme zur Informationsbeschaffung und zur Unterstützung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs, ein aussagefähiges Dokumentationsverfahren für die getätigten Abschlüsse, standardisierte Vertragsmuster und ein ausreichendes Kontrollsystem. Da ein unabhängiges internes Controlling speziell für den Bereich des Kredit- und Zinsmanagements wirtschaftlich nicht umsetzbar ist, ist beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit des Kredit- und Zinsmanagements – ergänzend zu den Prüfungen des Landesrechnungshofes – auch durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überprüfen zu lassen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Begrenzung von Betriebs- und Abwicklungsrisiken ist auch die Einhaltung der Funktionstrennung zwischen dem Abschluss- und dem Abwicklungsbereich. Durch personelle Vorkehrungen (z.B. abschlussberechtigte Mitarbeiter dürfen keine Zahlungen anweisen) und ablauforganisatorische Maßnahmen (z.B. getrennte IT-Verfahren für den Abwicklungsbereich und für den Planungsbereich, Vergabe von Zugangsberechtigungen) ist eine strikte Funktionstrennung zwischen dem Abschluss- und dem Abwicklungsbereich sicher zu stellen. Die in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für den Bankenbereich vorgesehene zusätzliche aufbauorganisatorische Trennung zwischen dem Abschluss- und Abwicklungsbereich ist hingegen angesichts der unterschiedlichen Aufgaben und Ziele der öffentlichen Kreditaufnahme im Vergleich zum Bankenbereich (kein Handelsgeschäft, kein eigenes Profit-Center) nicht erforderlich und mit dem organisatorischen Aufbau der öffentlichen Verwaltung nicht vereinbar.

#### **Zu § 3 Abs. 5**

Im Zusammenhang mit den neuen Steuerungsverfahren soll die bisherige Zuführung von Prämien aus dem Verkauf von Zinsoptionen zu einer Zinsausgleichsrücklage und die Verwendung der Rücklagenmittel haushaltsgesetzlich festgelegt werden.

Die Zuführung an die Zinsausgleichsrücklage erfolgt weiterhin ausschließlich zweckgebunden für optionale Zinsänderungsrisiken aus dem Verkauf von Zinsoptionen.

Nicht mehr für optionale Risiken benötigte Rücklagenmittel können zur Abdeckung von Zinsmehrtausgaben im Haushaltsvollzug und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum eingesetzt werden.

### **§ 8 Abs. 20**

Redaktionelle Änderung

### **§ 8 Abs. 21**

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

### **§ 8 Abs. 24**

Gem. § 3 (4) S. 1 GMSHG v. 15. Juni 1999 koordiniert und deckt die GMSH den Bedarf des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden. Insoweit ist sie der Vermieter für die Landesverwaltung.

Weiterhin hat die anschließende Überlassung der Gebäude zu marktüblichen Bedingungen zu erfolgen. Hierdurch und auf Grundlage der Regelungen nach § 6 (1) HGrG und § 7 (1) LHO ergibt sich grundsätzlich die Forderung der Wirtschaftlichkeit. Somit ist dieser Hinweis in § 7 (24) entbehrlich.

### **§ 9 Abs. 3**

Um den Hochschulen des Landes im Zusammenhang mit der dezentralen Ressourcenverantwortung eine weitere flexible Bewirtschaftungsmöglichkeit einzuräumen, soll entsprechend dem Beschluss der MPK für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die Bindungswirkung von Stellenübersichten gelockert werden, um eine stärkere globale Steuerung auf längere Sicht zu ermöglichen.

### **§ 9 Abs. 4**

Zur weiteren Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung sollen den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (Institut für Meereskunde, Institut für Weltwirtschaft und Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften) des Landes entsprechend dem Beschluss der MPK für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die Bindungswirkung von Stellenübersichten gelockert werden, um eine stärkere globale Steuerung auf längere Sicht zu ermöglichen.

### **§ 10 Abs. 1**

Der Bereich der Ausgaben für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf Grund besonderer Verpflichtungen ist bisher in die Deckungsfähigkeit der Versorgungsausgaben nicht einbezogen. Da es in diesem relativ kleinen Bereich der Versorgungsausgaben häufig zu Überschreitungen kommt, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der Deckungskreis entsprechend erweitert.

**§ 10 Abs. 7**

Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Land S-H, der Gebäudemanagement S-H und der Investitionsbank S-H v. 10.03.2000 sollen die Mietkosten innerhalb von 5 Jahren um 10 % gesenkt werden. Die Deckungsfähigkeit mit der Gruppe 518 und dem Titel 1111-517 01 dient zur Erleichterung der Bewirtschaftung der sich aus dieser Zielvorgabe ergebenden Einzelmaßnahmen.

**§ 12 b Nr. 2**

Die Aufteilung der 80 Stellen stellt sich wie folgt dar:

Innenministerium	:	47
Steuerverwaltung	:	15
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	:	8
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	:	4
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	:	4
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	:	<u>2</u>
insgesamt		80

**§ 12 b Nr. 6**

Redaktionelle Änderung.

**§ 12 b Nr. 7**

Anpassung an den Bedarf.

**§ 12 b Nr. 9**

Das Projekt „Elektronisches Grundbuch“ hat sich wegen einer grundlegenden Änderung des Umsetzungskonzepts verzögert. Die Projektzeiten und damit auch die Ausbringung von kw-Stellen haben sich gegenüber früheren Planungen um zwei Jahre verschoben.

**§ 12 b Abs. 10**

Diese für den Personalbereich vorgesehene Regelung entspricht im Wesentlichen der für den Bereich der außer- und überplanmäßigen Ausgaben bereits geltenden Bestimmung.

**§ 12 c Abs. 1**

Redaktionelle Änderung.

**§ 12 c Abs. 8**

In einigen Bereichen der Landesverwaltung bestehen Personalüberhänge, die über eine normale Personalfuktuation nicht abgebaut werden können. Um Bereiche mit Personalbedarf vorübergehend verstärken zu können, ist eine generelle Ermächtigung, die ein flexibles Handeln gewährleistet, vorgesehen.

**§ 12 c Abs. 9**

Die Ermächtigung ist erforderlich, um die nötige Flexibilität zu haben, wenn Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Steuerverwaltung durchgeführt werden müssten.

**§ 12 c Abs. 10**

Diese Regelung sieht eine Erleichterung der Personalbewirtschaftung für Pilotvorhaben im Tarifbereich vor. Sie ermöglicht insbesondere eine kurzfristige Anpassung der Personalstruktur.

**§ 12 c Abs. 11**

Zur Ergänzung zu den Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen sind für den Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen Mittel bei Titel 0710 – 684 18 (MG 17) veranschlagt. Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung ermöglicht, darüber hinaus bei Bedarf weitere Mittel für dieses Angebot gegen Deckung bei den Lehrpersonalkosten bereitzustellen.

**§ 16 Abs. 1**

Anpassung des Betrages auf 400 000 000 Euro.

**§ 16 Abs. 3**

Anpassung an den Bedarf.

**§ 16 Abs. 4**

Erhöhung des Betrages auf 10.000.000 Euro zur Erweiterung des Handlungsspielraums.

**§ 16 Abs. 7**

Betragsmäßige Anpassung.

**§ 16 Abs. 9**

Im Zusammenhang mit einer weiteren Verstärkung der Kapitalstruktur bei der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und bei der Hamburgischen Landesbank ist es notwendig, die zur Refinanzierung der stillen Einlagen in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro erforderlichen Kreditaufnahmen der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH (GVB), Lockstedt, durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu unterlegen.

Darüber hinaus soll der bei der GVB für laufende Ausgaben – insbesondere Zinsaufwendungen – voraussichtlich entstehende Zwischenfinanzierungsbedarf in Höhe von bis zu 13 Mio. Euro zur Verbesserung der Refinanzierungskonditionen durch das Land gewährleistet werden.

**§ 16 Abs. 10**

Zusammen mit privaten Trägern errichtet das Land den Multimedia-Campus (MMC) in Kiel. Die Finanzierung des Betriebs des MMC wird u.a. durch Mittelzuweisungen von Sponsoren und Stiftern gewährleistet. Da der Eingang dieser Mittel vom Zeitpunkt des Eingangs und von der Höhe her noch relativ unsicher ist, hat sich die Investitionsbank Schleswig-Holstein bereit erklärt, für die Laufzeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2005 dem MMC zur Absicherung des laufenden Betriebs ein Betriebsmittel-Sonderdarlehen in Höhe von bis zu 1 533 900 Euro zu gewähren.

Voraussetzung dieser Darlehensgewährung ist eine Erklärung des Landes, im Falle einer Illiquidität des MMC infolge geringer oder vermindert eingehender Sponsoren- und Stiftergelder das Ausfallrisiko zu übernehmen.

Lt. Schreiben des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des MMC ist der Erfolg der Einwerbung von Sponsoren- und Stiftergeldern auch abhängig von dieser Garantieerklärung des Landes. Er ist zuversichtlich, dass mit Abgabe dieser Erklärung Mittel einwerbbar sind, die eine sichere und nachhaltige Finanzierung des MMC gewährleisten.

**§ 18 Abs. 3**

Redaktionelle Änderung und Ergänzung.

**§ 18 Abs. 8**

Erforderlich, um die bestehenden Anteilsrelationen beibehalten zu können.

**§ 19 Abs. 4**

Um zu ermöglichen, dass nicht nur das Hamburger Randgebiet in die Verträge einbezogen werden kann, soll die Ermächtigung weiter gefasst werden.

**§ 19 Abs. 10**

Der Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffgeologie durch die niedersächsischen Bergbehörden endet 2002. Es bedarf damit einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung im Jahr 2002, um für einen Zeitraum ab einschließlich 2003 die Verpflichtung einer Folgevereinbarung eingehen zu können.

**§ 19 Abs. 11**

Die Finanzierung der Planungskosten für alle Maßnahmen nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz erfolgt über eine Planungskostenpauschale, die vom Bund zur Verfügung gestellt wird und die sich auf realisierte Maßnahmen bezieht.

Die Planungskosten für diese Maßnahmen werden der DB Netz AG vom Bund nur bei Realisierung der Maßnahmen prozentual zu den genehmigten und in Anspruch genommenen Baukosten gewährt.

Planungen der DB Netz AG, die keine Baumaßnahmen nach sich ziehen, müssen aus Eigenmitteln der DB Netz AG finanziert werden.

Da die Länder die Entscheidung zur Realisierung einer Maßnahme maßgeblich beeinflussen und der DB Netz AG insbesondere auf Grund ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Lage keine Überschüsse zur Verfügung stehen, um verlorene Planungskosten abzudecken, hält sie es für angemessen, das Planungskostenrisiko auf die Länder zu übertragen.

Die DB Netz AG beabsichtigt daher, ab sofort insbesondere für Schieneninfrastrukturmaßnahmen, deren Realisierung nicht gesetzlich festgeschrieben ist, mit den Ländern vor Aufnahme der konkreten Planungsarbeiten Verträge zu schließen. Diese Verträge sehen im Falle der Nichtrealisierung der Maßnahme bei ausschließlich vom Land zu vertretenden Gründen, die Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Planungskosten durch das Land vor.

**§ 21 Abs. 3**

Mit Hilfe dieser Vorschrift kann die zwischen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer angestrebte Personalpartnerschaft flexibel gehandhabt werden.

**§ 24 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung und Ergänzung der Zweckbestimmung.

**§ 24 Abs. 2**

Anpassung auf Grund der Euro-Umstellung.

**§ 25 Abs. 3**

Der Vertrag mit der Investitionsbank hinsichtlich der Aufgabenübertragung ist bereits abgeschlossen worden.

**§ 27 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung.

**§ 28 Abs. 3**

Anpassung an den Bedarf.

**§ 28 Abs. 4**

Anpassung an den Bedarf.

**§ 28 Abs. 8**

Anpassung an den Bedarf.

**§ 29**

Einschließlich des von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (Investitionsbank) gehaltenen Anteils wurden in 2001 insgesamt 49,9 % der Anteile an der LEG Schleswig-Holstein, Landesentwicklungsgesellschaft mbH (LEG) veräußert. Von dem Veräußerungserlös in Höhe von rd. 110 Mio EUR stehen der Investitionsbank rd. 25 Mio EUR für die von ihr veräußerten Anteile zu. Die Anteile sind in der Bilanz zum 31.12.2000 beim Zweckvermögen Investitionsbank mit einem Bilanzwert von 597 TEUR ausgewiesen. Der Veräußerungserlös stellt – soweit er über den Bilanzwert hinausgeht – die Realisierung stiller Reserven und damit einen außerordentlichen Ertrag dar.

Der außerordentliche Ertrag schlägt sich in der Bilanz zum 31.12.2001 erfolgswirksam nieder. Der Wirtschaftsplan für 2001 berücksichtigt die Veräußerungsgewinne nicht. Der somit zu erwartende erhöhte Jahresüberschuss soll - nach entsprechendem Gewinnverwendungsbeschluss der Gremien der Landesbank - im Jahre 2002 im Umfang von bis zu 15,4 Mio EUR an das Land unter Aufhebung der Zweckverbindung für die IB ausgeschüttet werden.

## **§ 32**

Redaktionelle Änderung.

## **§ 33**

Anpassung an den Bedarf.

## **Art. 2 Änderung des Schulgesetzes**

Zu Nr. 1 (§ 44):

Es dient der Verwaltungsvereinfachung, wenn bei Einvernehmen zwischen den Beteiligten auf das Zuweisungsverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde verzichtet wird. Diese ist aber über die Beschulung zu unterrichten, da es sich um eine Ausnahme von § 44 Abs. 1 SchulG handelt.

Zu Nr. 2 (§ 54):

Die Änderung der Zuständigkeit ist Ausfluss des gemeinsamen Bestrebens der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung Zuständigkeiten auf die kommunale Ebene zu verlagern (Funktionalreform). Die Sachkompetenz und die Verwaltungskraft der Kreise und kreisfreien Städte sind geeignet, für die Schulen in eigener oder sonstiger Trägerschaft (z.B. § 70 Abs. 2 SchulG) die bislang der obersten Schulaufsichtsbehörde zugewiesene Aufgabe zu erfüllen.

Zu Nr. 3 (§ 78):

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 1 ist entbehrlich. Die Festsetzung des Mindestbaukostenbetrages kann in die Schulbauförderrichtlinien integriert werden; im Übrigen vergleiche die Begründung zu Nr. 2 (§ 54).

Zu Nr. 4 (§ 148 a):

An der durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1998 vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) für die Jahre 1999, 2000 und 2001 vorgesehenen Festschreibung ist unter den haushaltsrechtlichen Gegebenheiten festzuhalten. Im Übrigen bietet die Verlängerung der Festschreibung der Zuschüsse auf die Schülerkostensätze des Jahres 1998 den Ersatzschulen Planungssicherheit.

### **Art. 3 Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Durch die Änderung des § 25 KiTaG wird das bisherige Kostenerstattungsverfahren für das pädagogische Personal beibehalten, der Gesamtansatz jedoch auf dem Niveau des Jahres 2001 gedeckelt. Bei der jeweiligen Mittelbewilligung für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte wird von der beantragten Summe ein Prozentsatz abgezogen, der sich aus der Gesamtantragssumme aller Kreise und kreisfreien Städte und dem Haushaltsansatz ergibt.

### **Art. 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Durch die Änderung des § 24 AG-KHG wird es dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ermöglicht, über den bisher vorgegebenen Darlehensbetrag in Höhe von 185 Mio DM hinaus den Schuldendienst für die von den Krankenhausträgern für Bauinvestitionen aufgenommenen Darlehen zu fördern.

Ab dem Jahr 2002 soll der Bereich der Einzelbaumaßnahmen im Krankenhaussektor ausschließlich durch Kreditfinanzierung über die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgen. Der Schuldendienst für die auflaufenden Darlehensverbindlichkeiten wird vom MASGV gegenüber der Investitionsbank bestritten.

### **Art. 5 Änderung des Landesblindengeldgesetzes**

#### **Allgemeine Begründung**

Im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Jahre 2002 ff. war zu prüfen, ob das Landesblindengeld als freiwillige Landesleistung in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden soll.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in einem Urteil entschieden, dass blinde Minderjährige, denen neben Leistungen des Pflegeversicherungsgesetzes nach Pflegestufe III auch Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz zusteht, Anspruch auf Gewährung von Landesblindengeld unter Anrechnung von lediglich 25 % des Pflegegeldes haben.

Das Landesblindengeldgesetz soll diesem Urteil angepasst werden, wobei auch die minderjährigen Blinden der Pflegestufen I und II berücksichtigt werden sollen.

Anlässlich dieser Änderungen soll in die Überschrift eine Abkürzung aufgenommen werden. Dies dient der einfacheren Handhabung im dienstlichen Gebrauch.

#### **Einzelbegründung**

Nr. 1

Die Abkürzung in der Überschrift dient der einfacheren Handhabung im dienstlichen Gebrauch.

Nr. 2

Die Blinden erhalten als einzige Behindertengruppe eine freiwillige vermögens- und einkommensunabhängige Leistung des Landes. Eine weitere Kürzung gegenüber der Blindenhilfe um ca. 10 % und die gleichzeitige Festschreibung dieses Betrages für die nächsten vier Jahre ist daher sozialpolitisch vertretbar.

Nr. 4

Die jetzige gesetzliche Regelung in Schleswig-Holstein sieht bei minderjährigen wie bei erwachsenen Blinden eine Anrechnung der Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von 50 % des Pflegegeldes der jeweiligen Pflegestufe vor. Da Minderjährige ohnehin nur 50 % des Landesblindengeldes für Erwachsene erhalten, führt diese Regelung dazu, dass minderjährige Blinde der Pflegestufe III kein Landesblindengeld mehr erhalten.

Dieser Sachverhalt hat zu mehreren Gerichtsverfahren geführt. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 07. Dezember 1999 aus überzeugenden und nachvollziehbaren Gründen die Auffassung vertreten, dass minderjährige Blinde der Pflegestufe III Landesblindengeld unter Anrechnung von lediglich 25 % des Pflegegeldes erhalten müssen. Für Minderjährige der Pflegestufe III ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Verwaltung umgesetzt worden.

Für Minderjährige der Pflegestufen I und II sah das Urteil Verfahrens- und Regelungsvorschläge vor.

Das o.a. Urteil des Verwaltungsgerichtes wurde zur Grundlage einer Änderung des Landesblindengeldgesetzes genommen, die auch – um zu einer einheitlichen, möglichst verwaltungsvereinfachenden Regelung zu kommen – Minderjährige der Pflegestufen I und II einbezieht.

### ***Art. 6 Änderung der LHO***

Zu § 10 a

Der § 10 a wurde 1995 als Experimentierklausel in die LHO aufgenommen, um weitergehende Globalisierungen und Flexibilisierungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs bei Modellvorhaben, mit denen wirtschaftlichere Budgetierungsverfahren erprobt werden sollen, zu ermöglichen.

Die Experimentierphase hat bisher gezeigt, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen der LHO, insbesondere die 1998 aufgenommenen Regelungen zur Modernisierung des staatlichen Haushaltswesens, für die Umsetzung der in den Modellvorhaben gewonnenen Erfahrungen ausreichen.

Neue Modellvorhaben sind nicht mehr erforderlich, die noch laufenden Vorhaben sind von dem Wegfall des § 10 a nicht betroffen.

Zu § 18

Abs. 7, Satz 1

Eine zusätzliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Begrenzung des Derivateinsatzes ist entbehrlich. Auf die Begründung zur Änderung des § 2 Abs. 3 HG wird verwiesen. Die weiteren textlichen Änderungen dienen der Angleichung an die Bestimmungen des § 3 HG.

Abs. 7, Satz 3

Durch die Vorgabe einer Höchstgrenze für den Bestand soll der Umfang derivativer Geschäfte und die damit verbundenen Risiken begrenzt werden. Für solche Geschäfte, die selbst der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken dienen (Zinssicherungsgeschäfte), ist eine Anrechnung auf die zulässige Höchstgrenze nicht erforderlich. Eine vergleichbare Bestimmung ist auch in § 2 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2001 für den Bundeshaushalt enthalten.

Zu § 20 Abs. 1

Anpassung an die geänderte Haushaltssystematik.

Zu § 63 Abs. 3

Umstellung auf den Euro und betragsmäßige Anpassung.

### ***Art. 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes***

Mit der Ergänzung des § 6 a Landesbeamtengesetz wird ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingeführt. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

**Anlage**

zum Gesetz über die Feststellung  
eines Haushaltsplanes für das  
Haushaltsjahr 2002

**Entwurf**

**Gesamtplan**

**des Landeshaushaltsplans 2002**

**Teil I:           Haushaltsübersicht**

**Teil II:           Finanzierungsübersicht**

**Teil III:          Kreditfinanzierungsplan**

**Teil I. Haushalts-**  
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzeinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	82,8	-	-	-	82,8
02	Landesrechnungshof	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	53,5	101,1	-	-	154,6
04	Innenministerium	-	33.470,5	98.450,2	11.125,6	-	143.046,3
05	Ministerium für Finanzen und Energie	-	82.608,8	8.604,1	-	-	91.212,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	-	59.867,6	230.297,5	108.392,7	-	398.557,8
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	8.303,0	72.780,7	10.432,5	1.676,5	93.192,7
08	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, und Tourismus	490,0	4.163,9	34.511,8	34.479,1	1.533,4	75.178,2
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	-	136.766,8	19.493,9	-	-	156.260,7
10	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	-	19.746,2	66.991,3	20.323,1	3.897,2	110.957,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.378.819,4	143.577,4	442.562,7	2.334.031,2	54.503,2	8.353.493,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	29.735,3	17,4	-	29.752,7
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	72.562,0	11.614,1	11.710,6	-	1.145,4	97.032,1
	Summe	5.451.871,4	500.255,1	1.015.239,2	2.518.801,6	62.755,7	9.548.923,0

**übersicht**  
in T€)

Ausgaben								Überschuss (+) Zuschuss (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- namen	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799	811 bis 899	911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
17.957,8	3.611,9	-	4.721,5	-	566,0	-	26.857,2	- 26.774,4
5.166,4	1.310,4	-	2,6	-	35,8	-	6.515,2	- 6.514,7
8.752,9	2.874,6	-	1.025,4	-	96,0	- 255,0	12.493,9	- 12.339,3
346.866,8	89.017,4	-	211.840,2	-	47.686,2	- 5.401,7	690.008,9	- 546.962,6
168.732,7	68.445,9	-	16.994,0	-	4.464,6	- 2.652,1	255.985,1	- 164.772,2
72.306,2	32.063,5	-	233.018,8	36.530,5	164.774,5	- 2.670,4	536.023,1	- 137.465,3
1.113.879,1	25.303,4	-	518.899,7	25,6	51.732,2	- 341,4	1.709.498,6	- 1.616.305,9
56.051,4	17.033,8	-	32.932,6	12.922,6	46.589,7	- 2.230,8	163.299,3	- 88.121,1
205.586,1	104.345,5	-	56.391,7	-	3.712,7	- 2.617,1	367.418,9	- 211.158,2
38.723,4	18.857,5	-	587.597,1	-	78.516,3	1.957,2	725.651,5	- 614.693,7
833.990,9	35.420,4	2.747.521,2	1.046.028,7	80,0	140.166,2	- 7.875,6	4.795.331,8	+ 3.558.162,1
-	11.532,0	-	-	87.404,9	9.471,7	- 3.251,5	105.157,1	- 75.404,4
61.011,3	33.359,6	-	24.838,7	3.734,0	32.164,4	- 425,6	154.682,4	- 57.650,3
2.929.025,0	443.175,9	2.747.521,2	2.734.291,0	140.697,6	579.976,3	- 25.764,0	9.548.923,0	-

## Noch Teil I. Haushaltsübersicht

### Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in T€)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2002	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2003	2004	2005	2006ff.
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	225	25	100	-	100
04	Innenministerium	26.611	7.093	9.022	4.852	5.644
05	Ministerium für Finanzen und Energie	8.664	2.628	1.849	2.092	2.095
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	131.435	73.080	43.923	14.432	-
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	3.218	916	256	2.046	-
08	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, und Tourismus	72.294	34.490	13.359	10.263	14.182
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	1.356	1.151	205	-	-
10	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	180.491	49.065	42.012	39.192	50.222
11	Allgemeine Finanzverwaltung	24.835	11.354	13.381	100	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	154.407	82.526	46.951	23.430	1.500
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	46.022	22.784	11.550	6.667	5.021
	Summe	649.558	285.112	182.608	103.074	78.764

## Teil II: Finanzierungsübersicht

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		7.723.244,2 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erlösen aus Liegenschaftsübertragungen)		<u>7.136.190,8 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>587.053,4 T€</u>

### II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)	2.159.031,2 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)	<u>1.648.761,9 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			510.269,3 T€
4a. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen			25.000,0 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewertung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	53.701,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>1.916,9 T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			+ <u>51.784,1 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>587.053,4 T€</u>

## Teil III: Kreditfinanzierungsplan

### I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)		2.159.031,2 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.082.181,0 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	566.580,9 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>	<u>1.648.761,9 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>510.269,3 T€</u>

### II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	6.805,5 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	265,4 T€

### III. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen

1. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen	25.000,0 T€
--	-------------

\*) ohne Erhöhungen nach § 18 Abs. 5 LHO